



► **Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen**

Internationale Arbeitskonferenz
112. Tagung, 2024

Bericht VII (1)

▶ **Aufhebung von vier internationalen
Arbeitsübereinkommen**

Siebter Punkt der Tagesordnung

Copyright © Internationale Arbeitsorganisation 2022

Erste Auflage 2022

Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind gemäß Zusatzprotokoll 2 des Welturheberrechtsabkommens urheberrechtlich geschützt. Gleichwohl sind kurze Auszüge ohne Genehmigung zulässig, sofern die Quelle angegeben wird. Das Recht zur Wiedergabe und Übersetzung ist zu beantragen bei ILO Publishing (Rights and Licensing), Internationales Arbeitsamt, CH-1211 Genf 22, Schweiz oder per E-Mail: rights@ilo.org. Der IAO sind solche Anträge willkommen.

Bibliotheken, Institutionen und andere Nutzer, die bei einer Urheberrechtsorganisation registriert sind, können gemäß den ihnen für diesen Zweck ausgestellten Lizenzen Vervielfältigungen anfertigen. Siehe www.ifrro.org für die Urheberrechtsorganisation in Ihrem Land.

Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen. Genf: Internationales Arbeitsamt, 2022

ISBN 978-92-2-038366-7 (Print)

ISBN 978-92-2-038365-0 (Web PDF)

ISSN 0251-4095

Die in Veröffentlichungen der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung der IAO hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich dessen Grenzen aufzufassen.

Die Verantwortung für Meinungen, die in Artikeln, Studien und sonstigen Beiträgen unter dem Namen des Autors zum Ausdruck gebracht werden, liegt ausschließlich bei dem betreffenden Autor, und die Veröffentlichung bedeutet nicht, dass die IAO diesen Meinungen beipflichtet.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	5
Status der zur Aufhebung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommen.....	7
Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935	7
Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten, 1937 ..	7
Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938	8
Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947	8
Fragebogen	10

► Einleitung

1. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand betreffend die Aufhebung von vier Übereinkommen in die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen: das Übereinkommen (Nr. 45) über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935, das Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, das Übereinkommen (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, und das Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947.¹
2. Dem Beschluss des Verwaltungsrates lagen die Empfehlungen zugrunde, die die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenprüfungsmechanismus (SRM TWG)² auf ihrer vierten Tagung vom 17. bis 21. September 2018 abgegeben hatte.³
3. Nach Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ist die Konferenz, gestützt auf eine Zweidrittelmehrheit und auf Empfehlung des Verwaltungsrats, ermächtigt, ein geltendes Übereinkommen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leistet. Die Möglichkeit, Übereinkommen aufzuheben, ist ein wichtiges Instrument des Normenprüfungsmechanismus, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Organisation über eine robuste und auf dem neuesten Stand befindliche Sammlung von Arbeitsnormen verfügt. Die internationale Arbeitskonferenz ist jetzt zum fünften Mal aufgerufen, einen Beschluss über die mögliche Aufhebung internationaler Arbeitsnormen zu fassen. Artikel 52 der Geschäftsordnung der Konferenz bestimmt, welches Verfahren bei der Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen anzuwenden ist.
4. Sollte die Konferenz beschließen, die genannten Instrumente aufzuheben, würden diese aus der Normensammlung der IAO entfernt, und infolgedessen werden Mitglieder, die sie ratifiziert haben und noch durch sie gebunden sind, nicht mehr verpflichtet sein, Berichte nach Artikel 22 der Verfassung vorzulegen, und sie können auch nicht mehr Gegenstand von Beschwerden (Artikel 24) oder Klagen (Artikel 26) wegen angeblicher Nichteinhaltung sein. Die Aufsichtsorgane der IAO werden ihrerseits nicht mehr verpflichtet sein, die Umsetzung dieser Instrumente zu prüfen,

¹ IAO, *Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.343/INS/2(Rev.1), 2021, Absatz 19; und IAO, *Minutes of the 343rd Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.343/PV, 2021, Absatz 62 c).

² Die SRM TWG wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) eingesetzt. Sie hat die Aufgabe, „einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenprüfungsmechanismus [zu leisten], um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.“ Gemäß Absatz 9 ihres Mandats hat die SRM TWG den Auftrag, „die internationalen Arbeitsnormen [zu überprüfen], um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf: a) den Status der überprüften Normen, einschließlich von aktuellen Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Klassifikationen; b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, wo neue Normen erforderlich sind; c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.“ Weitere Informationen sind auf der [Webseite](#) der SRM TWG zu finden.

³ Siehe IAO, *Die Normeninitiative: Bericht der vierten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus*, GB.334/LILS/3, 2018; und IAO, *Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.334/INS/2/1, 2018, Absatz 22 und Anhang II. Es sei daran erinnert, dass der Verwaltungsrat auf seiner 334. Tagung (Oktober 2018) beschlossen hatte, den Gegenstand betreffend die Aufhebung der vier Übereinkommen auf die Tagesordnung der 113. Tagung der Konferenz zu setzen, die ursprünglich 2024 stattfinden sollte. Wegen der COVID-19-Pandemie wird die 113. Tagung jetzt 2025 durchgeführt. Der Verwaltungsrat beschloss auf seiner 343. Tagung (November 2021), an der Diskussion im Jahr 2024 festzuhalten, und setzte den Gegenstand daher auf die Tagesordnung der 112. Tagung.

und das Amt wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass aufgehobene Instrumente in Sammlungen internationaler Arbeitsnormen nicht mehr aufgeführt werden und dass in neuen Instrumenten, Verhaltenskodizes oder ähnlichen Texten nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.⁴

5. Wird ein Gegenstand betreffend eine Aufhebung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt den Regierungen gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass diese spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Aufhebung mit einer entsprechenden Begründung und unter Übermittlung der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung Ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellt das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag, der den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, übermittelt wird.

Da der Verwaltungsrat diesen Gegenstand in die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) der Konferenz aufgenommen hat, werden die Regierungen ersucht, ihre Antworten auf den nachstehenden Fragebogen nach ordnungsgemäßer Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Amt **bis spätestens zum 30. November 2023** zu übermitteln.

Dieser Bericht und der Fragebogen können auf der [Webseite der IAO](#) abgerufen werden. Den Regierungen wird nahegelegt, den Fragebogen nach Möglichkeiten in elektronischer Form auszufüllen und ihre Antworten elektronisch an das Büro des Rechtsberaters (jur@ilo.org) zu übermitteln.

⁴ Ausführlichere Informationen über die Bedeutung, Auswirkungen und das Verfahren der Aufhebung finden sich in IAO, *Update on the status of ratification of the 1986 and 1997 Instruments for the Amendment of the Constitution of the International Labour Organisation*, GB.325/LILS/INF/1, 2015; und IAO, *Die Normeninitiative: Bericht der fünften Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus*, GB.337/LILS/1, Beilage, Anhang II.

► Status der zur Aufhebung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommen

Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935

6. Das Übereinkommen Nr. 45 wurde 1935 angenommen. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen untersagt es die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken.
7. Das Übereinkommen Nr. 45 wurde von 98 Mitgliedstaaten ratifiziert. Dreißig dieser Mitgliedstaaten haben es in der Folge gekündigt. Zurzeit sind 68 Mitgliedstaaten nach wie vor durch dieses Übereinkommen gebunden, was im Widerspruch zu dem Grundprinzip der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bei der Arbeit steht. Es entspricht auch nicht dem modernen Regelungsansatz für den Arbeitsschutz. Das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1999, wurde in Anbetracht der Lücken in Normen zum Schutz der Arbeitnehmer im Bergbausektor entwickelt und es verlagert den Schwerpunkt des Schutzes von einer bestimmten Kategorie von Bergbaubeschäftigten auf den Schutz aller Arbeitnehmer im Bergbau. Es konzentriert sich auf die Einschätzung und das Management von Risiken und Verhütungs- und Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer im Bergbau, unabhängig vom Geschlecht und von der Beschäftigung im Tagebau oder bei Untertagearbeiten. Das Übereinkommen Nr. 176 entspricht dem modernen Regelungsansatz für den Arbeitsschutz im Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und im Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die kürzlich im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998) in der geänderten Fassung von 2022 als grundlegende Übereinkommen anerkannt worden sind.⁵ Auf ihrer vierten Tagung, im Jahr 2018, hat die SRM TWG empfohlen, das Übereinkommen Nr. 45 als „veraltet“ einzustufen, und seine Aufhebung vorgeschlagen.⁶

Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten, 1937

8. Das Übereinkommen Nr. 62 wurde 1937 angenommen, um Unfallverhütungsvorschriften in der Bauindustrie einzuführen, und es beschränkt sich weitgehend auf Gerüste und Hebevorrichtungen. Es wurde durch das Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, neu gefasst.
9. Das Übereinkommen Nr. 62 wurde von 30 Mitgliedstaaten ratifiziert und von elf von ihnen aufgrund ihrer Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 167 gekündigt. Es kann seit Januar 1991, als das Übereinkommen Nr. 167 in Kraft trat, nicht mehr ratifiziert werden. Das letztgenannte Übereinkommen trägt den wechselseitig verknüpften Anforderungen des Hoch- und Tiefbaus in der Bauindustrie Rechnung, wendet modernere Bestimmungen auf die Bauindustrie insgesamt an und trägt den weitreichenden Änderungen im Wesen und Umfang der Tätigkeiten in der Bauindustrie Rechnung. Sein Ansatz stimmt weitgehend mit dem modernen Regelungsansatz für Arbeitsschutz überein, der in den beiden grundlegenden Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187

⁵ IAO, [Entschließung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#), Internationale Arbeitskonferenz, 110. Tagung, 2022.

⁶ Für weitere Einzelheiten siehe IAO, [Technical Note 1.1: Instruments concerning occupational safety and health in mining](#), Vierte Tagung der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe, 2018.

angenommen wurde. Auf ihrer vierten Tagung, im Jahr 2018, hat die SRM TWG empfohlen, die Einstufung des Übereinkommens Nr. 62 als ein veraltetes Instrument zu bestätigen, und seine Aufhebung vorgeschlagen.⁷

Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938

10. Das Übereinkommen Nr. 63 wurde 1938 angenommen. Es sieht für unterschiedliche Zwecke eine grundlegende Reihe regelmäßiger Statistiken über Löhne und die Arbeitszeit vor und verlangt von ratifizierenden Staaten, Statistiken über Löhne und die Arbeitszeit in Bergbau-, Fertigungs- und Landwirtschaftssektoren zu erheben, zu veröffentlichen und zu verbreiten. Es wurde durch das Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, neu gefasst.
11. Das Übereinkommen Nr. 63 wurde von 34 Mitgliedstaaten ratifiziert und von 20 von ihnen aufgrund ihrer Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 160 gekündigt. Es kann seit 1988, als das Übereinkommen Nr. 160 in Kraft trat, nicht mehr ratifiziert werden. Es entspricht nicht mehr dem aktuellen Regelungsansatz für Arbeitsstatistiken. Das Übereinkommen Nr. 63 wird durch das Übereinkommen Nr. 160 neu gefasst und erweitert, um den modernen Anforderungen eines integrierten Systems von Arbeitsstatistiken zu entsprechen. Es hat eine besonders flexible Anwendungsweise und gewährleistet so eine einheitliche Erhebung und Erstellung umfassender grundlegende Arbeitsstatistiken. Auf ihrer vierten Tagung, im Jahr 2018, hat die SRM TWG empfohlen, die Einstufung des Übereinkommens Nr. 63 als ein veraltetes Instrument zu bestätigen, und seine Aufhebung vorgeschlagen.⁸

Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947

12. Das Übereinkommen Nr. 85 wurde 1947 angenommen. Es soll die Anwendung von Mindestnormen der Arbeitsaufsicht in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten sicherstellen bis eine Bindung durch das umfassendere Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht möglich ist.
13. Das Übereinkommen Nr. 85 wurde von elf Mitgliedstaaten ratifiziert und von einem Mitgliedstaat gekündigt. Es ist gegenwärtig auf vier außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete anwendbar. Es weicht von dem IAO-Grundsatz der Universalität ab, da der Stand der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten nicht mit dem seit langer Zeit bestehenden Regelungsansatz für internationale Arbeitsnormen vereinbar ist, der in universell anzuwendenden Normen eingebaute Flexibilitätsmechanismen vorsieht. Darüber hinaus

⁷ Auf seiner 268. Tagung (März 1997) stufte der Verwaltungsrat das Übereinkommen Nr. 62 als veraltet ein und forderte die Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen Nr. 167 zu ratifizieren. Die SRM TWG hat das Übereinkommen Nr. 62 zunächst auf ihrer zweiten Tagung, im Jahr 2016, überprüft und um Folgemaßnahmen des Amtes gegenüber den daran gebundenen Mitgliedstaaten ersucht, denen nahegelegt wurde, das Übereinkommen Nr. 167 zu ratifizieren, was zu einer automatischen Kündigung des Übereinkommens Nr. 62 führen würde. Das Übereinkommen Nr. 62 wurde von der SRM TWG im Licht dieser Folgemaßnahmen auf ihrer vierten Tagung, im Jahr 2018, erneut überprüft. Für nähere Einzelheiten siehe IAO, [Technical Note 1.2: Instruments concerning occupational safety and health in construction](#), Vierte Tagung der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe, 2018.

⁸ Auf seiner 268. Tagung (März 1997) stufte der Verwaltungsrat das Übereinkommen Nr. 63 als veraltet ein und forderte die Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen Nr. 160 zu ratifizieren. Die SRM TWG hat das Übereinkommen Nr. 63 zunächst auf ihrer zweiten Tagung, im Jahr 2016, überprüft und um Folgemaßnahmen des Amtes gegenüber den daran gebundenen Mitgliedstaaten ersucht, denen nahegelegt wurde, das Übereinkommen Nr. 160 zu ratifizieren, was zu einer automatischen Kündigung des Übereinkommens Nr. 63 führen würde. Das Übereinkommen Nr. 63 wurde von der SRM TWG im Licht dieser Folgemaßnahmen auf ihrer vierten Tagung, im Jahr 2018, erneut überprüft. Für mehr Einzelheiten siehe IAO, [Technical Note 3.1: Instruments concerning labour statistics](#), Vierte Tagung der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe, 2018.

werden Ihre materiellen Bestimmungen weitgehend im Übereinkommen Nr. 81 und im Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, wiederholt, die einen universellen Anwendungsbereich haben, flexibel sind und umfassendere Anforderungen in Bezug auf die Arbeitsaufsicht enthalten. Beide Übereinkommen werden vom Standpunkt der Regierungsführung aus als am bedeutendsten angesehen. Auf ihrer vierten Tagung, im Jahr 2018, hat die SRM TWG empfohlen, das Übereinkommen Nr. 85 als „veraltet“ einzustufen, und seine Aufhebung vorgeschlagen.⁹

⁹ Für mehr Einzelheiten siehe IAO, [Technical Note 2.1: Instrument concerning labour inspectorates in non-metropolitan territories](#), Vierte Tagung der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe, 2018.

► Fragebogen

Sind Sie der Ansicht, dass die genannten vier Übereinkommen aufgehoben werden sollten?

Ja Nein

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, welche der oben aufgeführten Übereinkommen ihrer Ansicht nach nicht gegenstandslos geworden sind oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leisten, und erläutern Sie bitte die Gründe.

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren.